

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antonia Mertsching  
Fraktion DIE LINKE.

**Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Umsiedlung von Mühlrose, Landkreis Görlitz“, Drs.-Nr.: 7/453**

Die seitens der Bergbautreibenden vorangetriebenen Ortsverlagerungen sind nicht genehmigt, die dazu erforderlichen Verfahren haben gerade erst begonnen. Eine Übersicht bietet folgende Tabelle:

	Ortslage Mühlrose
raumordnerischer Status in Bezug auf Rohstoffabbau	Vorranggebiet Braunkohlenabbau (= mittlerweile vom Bergbautreibenden zurückgenommene Planung Nochten 2); veralterer Braunkohlenplan
bergrechtlicher Status in Bezug auf Rahmenbetriebsplan	Außerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1994
Planungsstand	<u>Keine Genehmigung zum Abbau</u> ; Scoping für Rahmenbetriebsplanerweiterung begonnen

Eine energiepolitische Begründung oder Notwendigkeit für die Förderung der Kohle unter den Ortslagen ist in den Braunkohlenplänen nicht enthalten – diese verweisen zur Planrechtfertigung mit § 5 SächsLPIG auf das geltende Energie- und Klimakonzept. Eine Klarstellung im via Koalitionsvertrag bis Sommer 2020 angekündigten überarbeiteten Energie- und Klimakonzept ist deswegen unabdingbar.

Eine Grundabtretung bzw. Enteignung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 79 BBergG aber nur in Betracht i) zum Wohl der Allgemeinheit und ii) zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Allein ein „sinnvoller und planmäßiger Abbau einer Lagerstätte“ kann eine Enteignung nicht rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357;

Dresden, 14.01.2020



Antonia Mertsching, MdL

Rnr. 203) Ein Gemeinwohlziel „Ermöglichung freiwilliger Umsiedlungen“ oder aber „Entlastung von Tagebaurandsituationen“ existiert nicht. Insofern ist nicht zu erwarten, dass der Tagebau die Ortslagen rechtlich und tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche konkreten Zwischenschritte sind
  - a. auf regionalplanerischer Ebene und
  - b. der bergrechtlichen Ebenenach gegenwärtiger Planung in welchen Zeiträumen durch welche Stellen erforderlich und angedacht, bis ein Abbau im Sonderfeld Mühlrose erfolgen kann (Schritte bis zur Genehmigung des entsprechenden Braunkohlenplans, Rahmenbetriebsplans, welcher der zeitlich aneinander anschließenden Hauptbetriebspläne würde schätzungsweise erstmals in den Bereich der Abaggerung der Ortslage fallen)?
2. Inwiefern ist die Frage des energiewirtschaftlichen Erfordernisses (vgl. § 5 SächsLPIG) der Inanspruchnahme von Mühlrose durch welche Vorgaben des Freistaates bereits abschließend und unabänderlich geklärt? (Bitte vor dem Hintergrund des Ergebnisberichtes der sog. Kohle-Kommission und der Koalitionsvereinbarung einschl. Staatsziel Klimaschutz und dgl. diskutieren)
3. Besitzt die Staatsregierung Kenntnis davon, dass mehrere Menschen in Mühlrose verbleiben und nicht umgesiedelt werden wollen – wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?
4. Auf welche Rechte können sich Bleibewillige berufen, um ihrem Wunsch nach Verbleib in Mühlrose nachzukommen?
5. Inwieweit muss etwa auch im Fall eines genehmigten Rahmenbetriebsplans eine infrastrukturelle Versorgung und Anbindung der Bewohnerinnen und Bewohner von Mühlrose bis zur unanfechtbaren Grundabtretung bzw. Enteignung gewährleistet sein?